

Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der Denkmalzone "Neumannstraße" gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - 1987, S. 159 ff.) geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland- Pfalz:

§ 1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 DSchPflG (bauliche Gesamtanlage) gemäß § 8 DSchPflG unter Schutz gestellt. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Neumannstraße".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die Wohnhäuser Neumannstraße 3,5 und 7 mit den Flurstücken 439, 440 und 441 in Flur 21 in der Gemarkung Mainz.

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

### § 3

#### Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung der für private Auftraggeber 1932 in Anlehnung an die Architektur des Bauhauses errichteten Wohnhäuser, die sich auszeichnen durch ihre charakteristischen Fassadengliederungselemente auf weiß verputzten Wänden, die schmalen Tür- und Fenstergewände, die Vorbauten mit Terrassen und Geländer, die Kranzgesimse, die typischen Flachdächer und die Garagenanbauten.

(2) Die Denkmalzone ist in ihrer charakteristischen Bauweise ein kennzeichnendes Merkmal des Mainzer Oberstadt im Sinne des § 3 Nr. 1 c DSchPflG und als Beispiel der Baukunst der 30er Jahre auch ein Zeugnis des geistigen und handwerklichen Schaffens im Sinne des § 3 Nr. 1 a DSchPflG.

An der Erhaltung und Pflege der Denkmalzone besteht überwiegend aus wissenschaftlichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt und zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins ein öffentliches Interesse, und zwar

- aus wissenschaftlichen Gründen, weil die Denkmalzone bedeutsame Hinweise liefert für die geografische und architekturgeschichtliche Forschung über den Wohnhausbau der 30er Jahre,
- zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt, weil sich die Denkmalzone auszeichnet durch gestalterisch qualitätsvolle Bauwerke in einer kennzeichnenden Formensprache,
- zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, weil das Gebäudeensemble eines der wenigen und späten Beispiele der 1933 in Deutschland von den Nationalsozialisten verfemten Bauhaus-Architektur darstellt.

Die Unterschutzstellung der Denkmalzone ist geboten, weil sie der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals dient und dies zu den gesetzlichen Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege gehört (§ 1 Abs. 1 DSchPflG).

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung und der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft.\*)

Mainz, 08.05.1992  
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

\*) Die Veröffentlichung erfolgte am 25.06.1991



245 AN DER GOLDGRUBE

246

15-AMT FÜR STADTSANIERUNG  
UND DENKMALPFLEGE

---

LAGEPLAN ZUR DENKMALZONE  
NEUMANNSTRASSE - Z 86/1.4

---

MAINZ, MASSTAB 1:1000  
I. A.

*Handwritten signature*